



S a t z u n g

für die Nutzung des Heimathauses

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Jesteburg in seiner Sitzung am 22.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Heimathaus in Jesteburg als öffentliche Einrichtung

- (1) Das Heimathaus in Jesteburg, Niedersachsenplatz 5, 21266 Jesteburg, ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Jesteburg. Es besteht aus
 - a. zwei Veranstaltungsräume (Erd- und Dachgeschoss),
 - b. Küche zum Veranstaltungsraum,
 - c. Toiletten,
 - d. Außengelände,
 - e. Nebenräume,
 - f. Trauzimmer.
- (2) Die Einrichtungen gem. (1) a) bis d) können allen Bürgerinnen und Bürgern, Vereinen, Verbänden, Gruppen und Gruppierungen aus der Gemeinde Jesteburg, deren Ziele und Veranstaltungen nicht gegen bestehende Gesetze verstoßen, zur Benutzung überlassen werden. Die Räumlichkeiten gem. Abs. 1 e) und f) sind dem Abreitskreis bzw. der Samtgemeinde/Gemeinde vorbehalten. Näheres regelt eine Benutzungsordnung.
- (3) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung wird in einer privatrechtlichen Benutzungsordnung geregelt.

§ 2

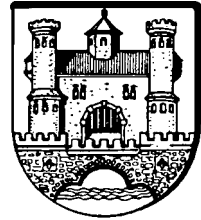
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15.07.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Nutzungssatzung vom 28.12.2009 außer Kraft.

Jesteburg, den 22.06.2016

Höper
Gemeindedirektor



Benutzungsordnung

für die Nutzung des Heimathauses in Jesteburg

Aufgrund der Satzung für die Nutzung des Heimathauses Jesteburg in der Gemeinde Jesteburg hat der Rat in seiner Sitzung am 22.06.2016 folgende Benutzungsordnung beschlossen

Einleitung:

Das Heimathaus Jesteburg, Niedersachsenplatz 5, 21266 Jesteburg, kann nach der Satzung für die Nutzung des Heimathaus Jesteburg, allen Bürgerinnen und Bürgern, Vereinen, Verbänden, Gruppen und Gruppierungen aus der Gemeinde Jesteburg, deren Ziele und Veranstaltungen mit den geltenden Gesetzen im Einklang stehen, nach den Regelungen dieser Benutzungsordnung zur Benutzung überlassen werden. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlicher Natur.

§ 1 Betriebsführung

- (1) Das Hausrecht des Heimathauses Jesteburg wurde dem „Arbeitskreis für Heimatpflege“ (Betreiber) übertragen.
- (2) Der Betreiber erteilt im Auftrage der Gemeinde Jesteburg die Genehmigung einer Nutzung. Der Betreiber übt für die Gemeinde Jesteburg das Hausrecht aus.
- (3) Der Betreiber hat das Recht, das Heimathaus für die unter § 2 Abs. 1 und 2 genannten Zwecke zu nutzen. Der Betreiber führt die Terminvergabe für alle Veranstaltungen nach § 2 durch. Er koordiniert die Veranstaltungen und teilt diese regelmäßig der Gemeinde mit. Auswärtige Nutzer haben keinen Rechtsanspruch auf Nutzung des Heimathauses.
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, das Heimathaus für eigene Zwecke und Veranstaltungen anderer öffentlicher Institutionen vorrangig in Anspruch zu nehmen. Auf bestehende Termine ist Rücksicht zu nehmen.
- (5) Die Gemeinde ist berechtigt, vom Betreiber angenommene Veranstaltungen zu untersagen, wenn eine Nutzung gemäß dieser Benutzungsordnung nicht gewährleistet ist.

§ 2 Zulässige Nutzungen

- (1) Die Gemeinde stellt das Heimathaus zur Benutzung als Museum und als Veranstaltungshaus zur Verfügung. Zu den Veranstaltungen zählen solche, die kulturellen bzw. gemeinnützigen Zwecken dienen. Hierunter fallen insbesondere der Museumsbetrieb sowie Theater- und Gesangsveranstaltungen, Vorträge, Dichterlesungen, Kunstausstellungen und Versammlungen.
- (2) Sofern Veranstaltungen nach Absatz 1 gleichzeitig dem Verkauf dienen, ist diese Nutzung zulässig, sofern der künstlerische Aspekt überwiegt.
- (3) Ferner kann das Heimathaus (Veranstaltungssaal, die sanitären Anlagen sowie die Küche) durch die Anmeldung über die von der Gemeinde zugelassenen Fachbetriebe für Veranstaltungen mit privatem Charakter (Hochzeiten, Jubiläen, Geburtstage, Konfirmationen u.ä.) genutzt werden.
- (4) Die Kreisvolkshochschule ist berechtigt im Heimathaus Seminare durchzuführen, wenn in der Schule keine Möglichkeit hierzu besteht.
- (5) Die Samtgemeinde Jesteburg führt im Veranstaltungsraum im Erdgeschoss und im Trauzimmer die standesamtlichen Trauungen durch. Das Heimathaus ist dafür freitags bis 13 Uhr und in der Zeit von April bis September an dem 3.Samstag im Monat ebenfalls bis 13 Uhr freizuhalten. Die Termine werden im Vorwege mit dem Betreiber abgesprochen.
- (6) Die Nutzung des Kamins ist in Ausnahmefällen nur mit Zustimmung der Gemeinde im Sinne des § 10 dieser Benutzungsordnung gestattet.

§ 3 Nutzungsentgelte

- (1) Die Nutzung im Sinne des § 2 Abs. 1 ist unentgeltlich. Die Nutzung im Sinne des § 2 Abs. 2 ist für Jesteburger Künstlerinnen und Künstler unentgeltlich, wenn die Ausstellung von Kunstwerken im Vordergrund steht.
- (2) Nutzer im Sinne des § 2 Abs. 2 zahlen folgendes Nutzungsentgelt:

1-3. Tag /täglich	ab 4. Tag/je angef. Woche
Dachgeschoss € 70,00	€ 160,00
Untergeschoss € 80,00	€ 200,00
Gesamt € 100,00	€ 240,00

Nutzungszeiten von mehr als 6 Wochen werden Nutzern i.S. des § 2 Abs. 2 nicht gewährt. Mit dem Entgelt sind alle Kosten für die Räume einschl. Nebenkosten, Strom, Reinigung, Wasser beglichen.

Die Nutzungen gemäß § 2 Abs. 4 und 5 sind unentgeltlich. Für die Trauungen im Veranstaltungsraum im Erdgeschoss ist ein pauschales Entgelt in Höhe von 60,00 € zu entrichten. Für die Nutzung des Klaviers im Rahmen einer Trauung ist außerdem ein pauschales Entgelt in Höhe von 15,00 € zu entrichten.

(3) Private Nutzer im Sinne des § 2 Abs. 3 zahlen folgende Nutzungsentgelte:

Für Empfänge im Rahmen einer Trauung im Haus:	100,00 €
Alle weiteren Veranstaltungen:	300,00 €

Kosten für Strom, Reinigung und Heizung sind in diesem Entgelt bereits enthalten. Außerordentliche Reinigungskosten werden in tatsächlicher Höhe gesondert in Rechnung gestellt.

(4) Das Entgelt für Nutzungen im Sinne des § 2 Abs. 3 und 5 ist vor Benutzung des Heimathauses zu entrichten. Die Nutzung des Heimathauses kann von der Hinterlegung einer Kautions abhängig gemacht werden.

§ 4 Speisen und Getränke

- (1) Die Abgabe von Speisen und Getränken ist für Veranstaltungen mit privatem Charakter im Sinne des § 2 Abs. 3 nur in Zusammenhang mit den von der Gemeinde zugelassenen Fachbetrieben zulässig.
- (2) Für die übrigen Veranstaltungen im Sinne des § 2 gilt dies nicht, soweit Getränke und Speisen nur im geringem Umfang gereicht werden.

§ 5 Haftung

- (1) Die Einrichtungen einschließlich des Inventars werden in dem jeweiligen Zustand zur Verfügung gestellt. Der Benutzer muss sich vor Inanspruchnahme von dem ordnungsgemäßen Zustand der Räume und des Inventars überzeugen. Die Gemeinde Jesteburg haftet nicht, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit durch die Gemeinde Jesteburg, für Schäden aller Art, die anlässlich der Benutzung der Einrichtungen entstehen.
- (2) Der Benutzer haftet für jeglichen Sach- und Personenschaden, der der Gemeinde Jesteburg oder einem Dritten aus der Benutzung entsteht. Dies gilt auch für von Besuchern angerichtete Schäden. Der Benutzer hat sich gegen Haftpflicht ausreichend zu versichern. Die Gemeinde Jesteburg, bzw. der Betreiber, kann vor Erteilung der Benutzungsgenehmigung einen Nachweis über den ausreichenden Versicherungsschutz verlangen.
- (3) Die Gemeinde Jesteburg haftet nicht für abhandengekommene oder beschädigte oder sonstige Gegenstände. Bei unvorhersehbaren Betriebsstörungen und sonstigen die Benutzung behindernden Ereignissen kann der Benutzer gegen die Gemeinde Jesteburg keine Schadensersatzansprüche erheben.
- (4) Zum Schadensersatz ist der Benutzer verpflichtet, dem für die Zeit, in der der Schaden eingetreten ist, die Benutzungserlaubnis erteilt wurde.

§ 6 Aufsicht

- (1) Der Betreiber übt die Aufsicht über die ordnungsgemäße Nutzung der Einrichtung aus. Seine Anweisungen sind zu beachten.
- (2) Die Benutzung der Einrichtung darf nur unter Leitung einer von den Benutzern bestimmten, volljährigen Aufsichtsperson erfolgen. Die Aufsichtsperson ist dafür verantwortlich, dass die Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden. Beschädigungen an den Einrichtungen oder des Inventars hat die Aufsichtsperson unverzüglich der Gemeinde Jesteburg oder dem von ihr beauftragten Betreiber zu benennen.

§ 7 Ordnung und Sauberkeit

- (1) Die Einrichtungen einschließlich des Inventars dürfen nur ihrer Zweckbestimmung nach benutzt werden. Sie sind schonend zu behandeln und sauber zu halten. Jeder Nutzer der Einrichtungen ist verpflichtet, Energie und Wasser sparsam zu verbrauchen.
- (2) Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass sich insbesondere auch Zuschauer und Gäste an die Bestimmungen der Benutzungsordnung halten. Personen, die durch ihr Verhalten die Ordnung oder Sicherheit stören, können durch den Nutzer und vom Betreiber unverzüglich von dem Grundstück verwiesen werden.
- (3) Der Nutzer gibt die Räume, Einrichtungen und das Inventar spätestens am Tage nach der Nutzung bis 12.00 Uhr in vertragsgemäßem Zustand an den Betreiber zurück. Das Inventar ist zu reinigen und die Räume sind besenrein zu übergeben. Dabei dürfen keine Reinigungsmittel verwendet werden, die Schäden an den Einrichtungen und am Inventar verursachen. Restmüll, gleich welcher Art, ist in Eigenregie zu entsorgen und darf nicht hinterlassen werden.

§ 8 Inventar, zusätzliches Inventar

- (1) Die Benutzung des in den Einrichtungen vorhandenen Inventars (Geräte, Geschirr, Mobiliar) wird generell gestattet. Das Inventar ist nach der Veranstaltung wieder an seinen Ursprungsort zurückzustellen.
- (2) Mit Zustimmung des Betreibers sind die jeweiligen Nutzer berechtigt, zusätzliches Inventar einzubringen oder aufzustellen. Die Kosten hierfür trägt der jeweilige Nutzer. Die Zustimmung kann widerrufen werden. Soweit nicht von der Gemeinde Jesteburg zu vertreten, besteht keine Haftung für die Beschädigung oder das Abhandenkommen des eingebrachten Inventars. Durch das Einbringen oder Aufstellen von zusätzlichem Inventar dürfen die Räume nicht beschädigt werden.

§ 9 Parkplatz, Außenanlagen

Die Parkplätze am und um den Niedersachsenplatz dürfen von den Nutzern und den Besuchern in Anspruch genommen werden. Die Gemeinde Jesteburg haftet nicht für Personenschäden und Schäden an Fahrzeugen, die bei der Benutzung des Parkplatzes entstehen, es sei denn, dass die Schäden auf eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht zurückzuführen sind.

§ 10 Ausnahmebestimmungen

Der Gemeindedirektor kann auf schriftlichen Antrag in begründeten Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Benutzungsordnung zulassen.

§ 11 Zwangsmaßnahmen

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung kann die Gemeinde Jesteburg, bzw. der Betreiber, die Benutzungsgenehmigung jederzeit fristlos widerrufen.

§ 12 Inkrafttreten

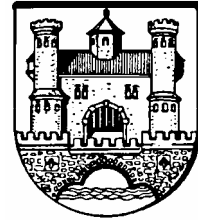
Die Benutzungsordnung tritt zum 15.07.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 06.04.2010 außer Kraft.

Jesteburg, den 22.06.2016

Gemeindedirektor

<i>Name Caterer</i>	<i>Adresse</i>	<i>Plz</i>	<i>Ort</i>	<i>Ansprech-partner</i>	<i>Telefon</i>
Landschlachtereie Cordes	Lüllauer Str. 8	21266	Jesteburg	Herr Cordes	04183 2271
Michael Thal	Am Hundsberg 22	21266	Jesteburg	Herr Thal	04183 773548
Hotel Grüner Jäger	Itzenbütteler Waldweg 35	21266	Jesteburg	Frau Kirchhoff	04181 9225-0
Hotel Jesteburger Hof	Kleckerwaldweg 1	21266	Jesteburg	Herr Röder	04183 2008
Destino GmbH	Brückenstraße 10	21266	Jesteburg	Frau Andresen	04183 776141
Orchideen-Palast	Sandbarg 1	21266	Jesteburg	Herr Tu	04183 5902



Neufassung der Hausordnung für das Heimathaus

Präambel

Grundlagen für die Nutzung des Heimathauses sind die Satzung und die Benutzungsordnung für das Heimathaus. Ergänzend hierzu wird durch den Arbeitskreis für Heimatpflege e.V. (Arbeitskreis) folgende Hausordnung aufgestellt:

§ 1 Betriebsführung

- (1) Der Arbeitskreis übt das Hausrecht aus und ist gegenüber den Nutzern des Heimathauses weisungsbefugt.
- (2) Die Terminplanung regelt der Arbeitskreis. Veranstaltungen im Heimathaus sind rechtzeitig - mindestens zwei Wochen vorher – beim Arbeitskreis anzumelden.
- (3) Die zulässige Nutzung ist abschließend in § 2 der Benutzungsordnung geregelt.
- (4) Vor Nutzung des Heimathauses hat jeder Nutzer die Satzung, die Benutzungsordnung sowie diese Hausordnung schriftlich anzuerkennen. Die Anerkennung gilt für alle künftigen Veranstaltungen.

§ 2 Pflichten der Nutzer

- (1) Wer das Heimathaus nutzt, hat nachfolgende Pflichten:
 - a. Auf dem Grundstück und im Haus ist auf Sauberkeit zu achten. Das gilt insbesondere für den Fußboden. Nach dem Ende der Nutzung sind das Haus und die Außenanlagen sauber und ordentlich, d. h. mindestens besenrein zu hinterlassen. Müll ist selbst zu entsorgen. Wird eine zusätzliche Nachreinigung erforderlich, sind diese Kosten vom Nutzer zu tragen.
 - b. Auf Brandverhütung ist besonders zu achten. Der Kamin darf nur mit Genehmigung benutzt werden.
 - c. Auf sparsamen Energieverbrauch ist zu achten. Änderungen an der Heizungsanlage sind nicht zulässig. Diese läuft automatisch täglich von 8.00 – 22.00 Uhr. Änderungen an der Wärmeleistung sind nur über die Thermostatventile möglich. Alle Heizkörper sind nach Ende der jeweiligen Nutzung auf Energiesparstufe **3** zurück zu stellen.

- d. Spülmaschine und Kühlschrank sollen geleert, ausgestellt und die Türen geöffnet werden (Handtuch auf die Tür legen).
- e. Alle Gegenstände sind sachgerecht und pfleglich zu behandeln. Möbel sind wieder an ihren ursprünglichen Platz zurückzustellen. Werbung am Haus und an den Fenstern ist nicht gestattet.
- f. An den Seiten der Galerie im Obergeschoss sind Schienen mit beweglichen Haken angebracht. Mit Hilfe von Nylonfäden darf nur diese Vorrichtung zur Aufhängung von Bildern verwendet werden. Notwendiges Material muss ggfs. selbst mitgebracht werden. Das Anbringen von Bildern mit Nägeln oder Schrauben an den Wänden ist nicht gestattet.
- g. Beschädigungen jeglicher Art sind unverzüglich dem Arbeitskreis oder der Gemeinde mitzuteilen. Der Nutzer haftet für Schäden, die durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung der ihm obliegenden Pflichten entstanden sind. Bei fahrlässiger Pflichtverletzung bleibt eine Schadenshaftung vorbehalten.
- h. Der Nutzer hat für jede Veranstaltung bei der Anmeldung einen Verantwortlichen zu benennen. Dieser ist verpflichtet, das Haus als Letzter zu verlassen, auf die Geschlossenheit der Fenster und Türen zu achten, sich vom ordnungsmäßigen und sauberen Zustand außen und innen zu überzeugen, das Licht zu löschen und das Haus sicher zu verschließen. Dabei ist die Alarmanlage scharf zu schließen (zuerst unten zweimal, dann oben zweimal; beim Betreten des Hauses zuerst oben zweimal, dann unten zweimal). Nach der Nutzung ist dem Arbeitskreis das Gebäude persönlich zu übergeben. Die Schlüssel sind abzugeben. Dauernutzer können den Schlüssel behalten; eine persönliche Übergabe ist trotzdem durchzuführen.
- i. Rechtsvorschriften und andere behördliche Anordnungen sind zu beachten.
- j. Das Rauchen ist im Heimathaus nicht gestattet.

§ 3 Sonstiges

- (1) Für mitgebrachte Sachen wird keine Haftung übernommen.
- (2) Auf Verlangen ist eine ausreichende Versicherung des Nutzers nachzuweisen.
- (3) Vorräte, Speisen und Getränke (auch offene oder geleerte Flaschen/Behältnisse), mitgebrachtes Geschirr und Gegenstände dürfen nicht im Haus gelagert werden. Ausgenommen sind lediglich saubere Gläser, sowie geschlossene Wein- und Sektflaschen.
- (4) Nägel dürfen innen und außen nicht eingeschlagen werden.
- (5) Veranstaltungen müssen grundsätzlich um 22 Uhr beendet sein. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeinde.

§ 4 Rechtsbelehrung

Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung oder diese Hausordnung kann ein befristetes oder dauerhaftes Benutzungsverbot von der Gemeinde ausgesprochen werden.

Jesteburg, den 23.04.2012

Arbeitskreis für Heimatpflege e.V.

Diese Hausordnung ist mit der Gemeinde Jesteburg abgestimmt.

Jesteburg, den 23.04.2012

Höper

(Gemeindedirektor)